

Sechstens bestreitet der Kläger die Begründung, die vom Ausschuss Recht verwendet worden sei, wonach „es nicht zu den Aufgaben eines Abgeordneten des Europäischen Parlaments gehört, als verantwortlicher Herausgeber einer Zeitung einer nationalen politischen Partei zu fungieren“. Nach Auffassung des Klägers ist es Aufgabe eines Politikers, eine politische Meinung zu äußern und zu verbreiten, und das Herausgeben politischer Schriften sowie die [Funktion] als ihr verantwortlicher Herausgeber seien schlechthin Teil der Aufgabe eines Mitglieds des Europäischen Parlaments.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2009 — Euro-Information/HABM (EURO AUTOMATIC CASH)

(Rechtssache T-15/09)

(2009/C 69/105)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Européenne de traitement de l'Information (Euro-Information) (Straßburg, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Grolée)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. November 2008, in der Sache R 70/2006-4 insoweit aufzuheben, als darin die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke EURO AUTOMATIC CASH (Nr. 4 114 864) für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 36, 37, 38 und 42 zurückgewiesen wurde;
- die Gemeinschaftsmarke EURO AUTOMATIC CASH (Nr. 4 114 864) für alle in der Anmeldung angeführten Waren und Dienstleistungen einzutragen;
- dem HABM gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung die Kosten der Klägerin im Rahmen des Verfahrens vor dem HABM und der vorliegenden Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „EURO AUTOMATIC CASH“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 36, 37, 38 und 42 — Anmeldung (Nr. 4 114 864).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und gegen Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die angemeldete Marke nicht beschreibend sei und sie die erforderliche Unterscheidungskraft aufweise.

Klage, eingereicht am 16. Januar 2009 — Eurotel/HABM — DVB Project (DVB)

(Rechtssache T-21/09)

(2009/C 69/106)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Eurotel SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Paola)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: DVB Project

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und folglich die Gemeinschaftsbildmarke „DVB“ für nichtig zu erklären, da sie in offensichtlichem Widerspruch zu Wortlaut und Sinn von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d GMVO steht;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Bildmarke „DVB“ (Nr. 2 75 771) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 38.

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: DVB Project.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin: Die Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren macht keine Marke geltend, sondern den beschreibenden und gattungsbezeichnenden Charakter der in Rede stehenden Marke.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.